

# **NÖ Alternativantrieb-Förderung für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (CNG, Bio-CNG und Pflanzenöl)**

## **1. Präambel**

Das Land Niederösterreich bekennt sich zu seinen Energie- und Klimazielen, so sollen bis 2020 fünfzig Prozent des Energiebedarfes aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Dies wird nur dann möglich sein, wenn es gelingt den Energieverbrauch sowie den Ausstoß an Treibhausgasen zu reduzieren und gleichzeitig erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen. Der Energieverbrauch und die damit verbundenen Emissionen aus dem Sektor Verkehr stellen dabei für Niederösterreich als Flächenbundesland mit vielen ländlichen Regionen eine große Herausforderung dar. Gleichzeitig besitzt Niederösterreich aber große Potentiale im Bereich der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energieträger.

Die Forcierung von alternativen Antriebssystemen liefert einen Beitrag zur erforderlichen Senkung der Verkehrsemissionen in Niederösterreich und soll somit zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtung Niederösterreichs beitragen.

## **2. Ziel der Förderung**

Mit der „NÖ Alternativantrieb-Förderung für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren“ soll der Ankauf von neuen Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und die Umrüstung auf Alternativantrieb unterstützt werden.

Ziel der Förderung ist es auf alternative Antriebe und Kraftstoffe aufmerksam zu machen und das Bewusstsein zu schaffen, dass es zu Diesel und Benzin Antriebs-Alternativen gibt, die gleichen Komfort bieten, teilweise günstiger im Betrieb sind und obendrein positive Umweltauswirkungen zeigen.

Durch den Förderanreiz sollen sich Alternativ-Antriebe schneller etablieren und durch die Nachfrage nach Alternativ-Kraftstoffen die Tankstellen-Infrastruktur schneller entwickeln.

Die Förderung von Traktoren verfolgt das Ziel die Erzeugung von Lebensmitteln unabhängiger von fossilem Kraftstoff zu machen und damit einen Beitrag zur autarken Versorgung mit Lebensmitteln zu leisten.

### 3. Gegenstand der Förderung

Fahrzeuge mit Alternativantrieb sind gemäß dieser Richtlinie:

- 3.1 CNG- oder Bio-CNG-Fahrzeuge (CNG=Komprimiertes Naturgas=Erdgas)
- 3.2 Fahrzeuge die mit chemisch unbehandeltem Pflanzenöl betrieben werden,
- 3.3 Traktore die mit chemisch unbehandeltem Pflanzenöl betrieben werden.

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf sowie das Leasing von neuen – keinen gebrauchten – zweispurigen, für den Straßenverkehr in Österreich erstmalig zugelassenen Fahrzeugen der Klassen M1 (Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen) sowie Traktore mit Antrieb auf Basis von CNG, Bio-CNG sowie mit reinem, chemisch unbehandeltem Pflanzenöl, sowie die Umrüstung von neuen und gebrauchten (maximal 10 Jahren alten) zweispurigen Fahrzeugen auf den Betrieb mit CNG oder Bio-CNG sowie mit reinem, chemisch unbehandeltem Pflanzenöl.

Als zusätzlichen Umweltaspekt dürfen die geförderten Fahrzeuge - ausgenommen Traktore - **maximale CO<sub>2</sub>-Emission von 120 g/km** nicht überschreiten.

### 4. FörderwerberInnen

FörderungswerberInnen können für die Fördergegenstände

3.1 und 3.2 Privatpersonen

3.3 Traktorgemeinschaften, Maschinenring

sein, die in Niederösterreich ihren Hauptwohnsitz, Unternehmenssitz haben, ein der Richtlinie entsprechendes Fahrzeug angekauft oder umgerüstet und in Niederösterreich behördlich zugelassen haben.

Hinweis:

*Gemeinden, Gewerbebetriebe, Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie Energieversorgungsunternehmen haben die Möglichkeit im Rahmen von klima:aktiv ([www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)) eine Förderung für Fahrzeuge mit Alternativantrieben zu erhalten. Der Ankauf sowie die **Umrüstung von Traktoren für Einzellandwirte** ist im Programm LE 2014-2010 (Vorhabensart 4.1.1 – einzelbetriebliche Förderung, Förderabwicklungsstelle LKNÖ) förderbar.*

## 5. Förderhöhe

### 5.1. Privatpersonen

Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und beträgt:

- € 700,-- pro Fahrzeug bei Neuankauf gem. Punkt 3.1 und 3.2
- € 700,-- bei der Umrüstung gem. Punkt 3.1 und 3.2, jedoch maximal 50% der nachgewiesenen Kosten

Der Zuschuss beschränkt sich auf 1 Fahrzeug pro FörderweberIn im Gültigkeitszeitraum der Richtlinie.

Gefördert werden Neufahrzeuge oder Vorführfahrzeuge bzw. Tageszulassungen, hierbei darf die erstmalige behördliche Zulassung des Fahrzeuges maximal 18 Monate ab Antragstellung zurückliegen.

### 5.2 Traktorgemeinschaften, Maschinenring

Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss und beträgt

- € 1.500,-- beim Neukauf von Traktoren die mit Pflanzenöl betrieben werden können gem. Punkt 3.3
- € 1.500,-- bei der Umrüstung von Traktoren (maximal 10 Jahre alt) gem. Punkt 3.3, jedoch maximal 50% der nachgewiesenen Kosten

Der Zuschuss beschränkt sich auf maximal 5 neue oder gebrauchte Traktore pro Förderwerber im Gültigkeitszeitraum der Richtlinie.

Gefördert werden Neufahrzeuge oder Vorführfahrzeuge bzw. Tageszulassungen, hierbei darf die erstmalige behördliche Zulassung des Fahrzeuges maximal 18 Monate ab Antragstellung zurückliegen (ausgenommen Umrüstung).

Eine eventuelle Förderung im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung ist bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

## 6. Antragstellung und Verfahren

Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien, ist vorzugsweise elektronisch bis spätestens am 31.12.2017, unter folgender Adresse einzureichen:

[www.noel.gv.at/energie](http://www.noel.gv.at/energie)

Der Antrag kann auch per Fax oder per Post an folgende Adresse gerichtet werden:

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
Fax: 02742/9005/14350

Eine Kopie des Zulassungsscheines sowie der Kaufrechnung (bei Leasing – eine Kopie des Leasingvertrages) samt Zahlungsbestätigung ist gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch, per Fax oder per Post zu übermitteln. Im Falle der Umrüstung eines Fahrzeuges ist auch eine Kopie der Typenscheineintragung zu übermitteln. Die Vervollständigung der Beilagen zum Förderansuchen hat **binnen 4 Wochen** ab Antragstellung zu erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

Das Land Niederösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Fahrzeuges durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 7. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/ Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

## **8. Public Relations (PR)**

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung ([www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)) vorgestellt zu werden.

## **9. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Die „NÖ Alternativantrieb-Förderung für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor“ tritt mit 1.1.2016 in Kraft und hat Gültigkeit für maximal 200 Fahrzeuge und tritt spätestens am 31.12.2017 wieder außer Kraft.

## **10. Auskunft und Information**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft  
Sachgebiet Energie und Klima  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
Tel: 02742/9005/14951  
[www.noel.gv.at/Energie](http://www.noel.gv.at/Energie)